

# **Erklärung zur Unternehmensführung 2009 gemäß § 289a HGB einschließlich Corporate-Governance-Bericht gemäß Ziffer 3.10 DCGK**

## **I Corporate-Governance-Bericht und Entschänerklärung**

Unter Corporate Governance versteht man die gute und verantwortungsvolle, auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle. Dafür wurden Leitlinien aufgestellt, die für deutsche Unternehmen im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zusammengefasst sind, der zuletzt im Juni 2009 aktualisiert wurde.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Berlin Hyp messen klaren und effizienten Regeln zur Führung und Kontrolle des Unternehmens und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hohe Bedeutung bei und haben deswegen bereits im Dezember 2002 beschlossen, den Empfehlungen des Kodex zu folgen. Aufsichtsrat und Vorstand handeln in dem Bewusstsein, dass eine gute Corporate Governance im Interesse der Kapitalmärkte liegt und eine wichtige Basis für den Erfolg der Bank und damit auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darstellt. Zudem ist die Einhaltung der Corporate-Governance-Regelungen für das Unternehmen ein wichtiger Faktor zur Sicherung des Vertrauens in der Öffentlichkeit.

Auch im Geschäftsjahr 2009 haben sich beide Gremien der Berlin Hyp mit dem Kodex in seiner aktuellen Fassung auseinandergesetzt.

### **Vorstand**

Der Vorstand der Berlin Hyp leitet die Bank mit dem Ziel der nachhaltigen Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse und bekennt sich zu den Grundsätzen einer guten, verantwortungsvollen und effizienten Unternehmensführung und -kontrolle. Die Bank leitet er in eigener Verantwortung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und Geschäftsordnungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Bank, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und stellt ihre Umsetzung sicher.

Im Geschäftsjahr 2009 hatte der Vorstand zwei Mitglieder. Seit dem 1. Januar 2010 verstärkt Roman Berninger, der zuvor Generalbevollmächtigter der Bank war, den Vorstand. Den Vorstandsmitgliedern sind Ressorts zugeordnet, die sie jeweils eigenverantwortlich leiten. Sie handeln aber stets dem Gesamtwohl des Unternehmens entsprechend. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Geschäftsbereiche des Vorstands.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Berlin Hyp, dem im Jahr 2009 neun Mitglieder angehörten, berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Bank, sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für dessen langfristige Nachfolgeplanung und achtet bei der Zusammensetzung beider Gremien auf eine dem Geschäft der Bank angemessene Vielfalt. Er setzt sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes und § 9 der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite und drei der Arbeitnehmerseite zusammen. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Aus seiner Mitte hat der Aufsichtsrat zwei Ausschüsse gebildet.

Da der langjährige Aufsichtsratsvorsitzende Hans-Jörg Vetter seinen Aufsichtsratsvorsitz sowie seine Tätigkeit in beiden Ausschüssen des Aufsichtsrats am 5. Juni 2009 niedergelegt hatte, wurde der bisherige stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Thomas Veit zum neuen Aufsichtsrats- und Kreditausschussvorsitzenden gewählt. Als Aufsichtsratsvorsitzender ist er nach Geschäftsordnung zugleich Vorsitzender des Prüfungs- und Strategieausschusses. Nachdem Herr Vetter am 3. Juli 2009 auch sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt hatte, wurde Dr. Johannes Evers am 17. Juli 2009 gerichtlich zum Aufsichtsratsmitglied bestellt und am 11. September 2009 zum stellvertretenden Aufsichtsrats- und Ausschussvorsitzenden gewählt. Seine Bestellung ist bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 beschließt und am 4. Juni 2010 stattfinden wird, befristet. Im Zeitraum zwischen Niederlegung und gerichtlicher Bestellung hatte der Aufsichtsrat nur acht Mitglieder.

### **Enge Kooperation von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat der Berlin Hyp arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Regelmäßig finden im Geschäftsjahr mindestens vier Aufsichtsratssitzungen statt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat umfassend und zeitnah über die Geschäftsentwicklung, die Planung, die Risikosituation, das Risikomanagement und die Compliance der Bank und gegebenenfalls über Abweichungen in der Geschäftsentwicklung von der ursprünglichen Planung. Die Berichtspflichten des Vorstands sind über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus konkretisiert worden. Der Aufsichtsrat hat außerdem wesentliche Geschäfte definiert, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Weiterhin hat er Regelungen getroffen, die Interessenkonflikte vorbeugen sollen. Im Geschäftsjahr 2009 haben keine offenzulegenden Interessenkonflikte bestanden. Der Vorstandsvorsitzende steht in ständigem Informationsaustausch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

Bewusstes unternehmerisches Risikomanagement hilft, Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Der Umgang mit Risiken, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Bank stehen, ist für Vorstand und Aufsichtsrat von wesentlicher Bedeutung. Beide Gremien lassen sich daher regelmäßig über die Risiken sowie deren Entwicklung berichten. Das Risikomanagementsystem der Berlin Hyp wird von der Bank kontinuierlich weiterentwickelt und von den Abschlussprüfern geprüft. Über die aktuellen Unternehmensrisiken wird regelmäßig im quartalsweisen Risikobericht berichtet. Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen leitet der Vorstand unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden weiter.

Die Arbeit beider Organe sowie die der beiden Ausschüsse des Aufsichtsrats ist jeweils in Geschäftsordnungen geregelt. Diese wurden in 2009 hinsichtlich einer neuen Aufgabenverteilung zwischen den beiden Ausschüssen aktualisiert. Jährlich unterzieht sich der Aufsichtsrat freiwillig einer Effizienzprüfung. Sie wurde im ersten Halbjahr wie in der Vergangenheit auf Basis einer detaillierten Checkliste durchgeführt, die die nach dem DCGK relevanten Themen behandelt und von jedem Aufsichtsratsmitglied individuell ausgefüllt und dann zusammen im Gremium besprochen und diskutiert wird. Die Prüfung ergab im Jahr 2009, dass die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit in jeder Hinsicht gegeben ist.

Die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Ressortzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind auf den Seiten 8 und 9 dargestellt.

## **Effizienzsteigerung durch Ausschüsse**

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht die Bildung von zwei Ausschüssen vor, die die Aufsichtsratsstätigkeit unterstützen. Aus seiner Mitte bildete der Aufsichtsrat bis September 2009 den Kredit- und Prüfungsausschuss und den Personal- und Strategieausschuss. Neue Anforderungen an die Aufsichtsratsstätigkeit und die Erfahrungen aus der praktischen Ausschusstätigkeit führten zu der Entscheidung, die Aufgabenschwerpunkte und damit die Arbeitsteilung der beiden Ausschüsse neu zu ordnen. Insbesondere die vorbereitenden Prüfungstätigkeiten zum Jahresabschluss wurden mit Beschluss vom 11. September 2009 vom Kredit- und Prüfungsausschuss auf den bisherigen Personal- und Strategieausschuss verlagert. In der Konsequenz wurden die Ausschüsse in Kreditausschuss und Prüfungs- und Strategieausschuss umbenannt. Auf die Bildung eines Nominierungsausschusses für Aufsichtsratsneuwahlen wird weiterhin verzichtet. Über die Arbeit der Ausschüsse berichtet deren Vorsitzender in jeder Aufsichtsratssitzung.

Dem Kreditausschuss obliegt insbesondere die Zustimmung zu Kreditgeschäften, die die Kompetenz des Gesamtvorstands überschreiten. Weiterhin berät er mit dem Vorstand die Grundsätze der Geschäftspolitik im Kreditgeschäft und fungiert als Risikoausschuss.

Der Prüfungs- und Strategieausschuss berät die strategischen Fragen des Unternehmens und entscheidet eilige und besonders vertrauliche Angelegenheiten entweder selbst oder bereitet sie für die Entscheidung im Aufsichtsrat vor. Er fungiert als Prüfungsausschuss der Bank. Insbesondere befasst er sich mit Fragen der Rechnungslegung, überwacht den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems. Er überzeugt sich von der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, bestimmt die Prüfungsschwerpunkte und unterbreitet dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers. Weiterhin bereitet der Prüfungs- und Strategieausschuss im gesetzlichen Rahmen Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor und befasst sich mit Fragen der Compliance.

Die vom Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen im Jahr 2009 im Wesentlichen behandelten Themen sind im Bericht des Aufsichtsrats ab Seite 15 des Geschäftsberichts dargestellt.

## **Aktionäre und Hauptversammlung**

Die Aktionäre der Bank nehmen ihre Rechte in der jährlichen Hauptversammlung wahr. Jede Aktie verbrieft das gleiche Stimmrecht. Die Hauptversammlung entscheidet über die ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben, zu denen unter anderem die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Bestellung des Abschlussprüfers, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen gehören. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Aufsichtsratsvorsitzende. Um den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte zu erleichtern, werden die notwendigen Unterlagen im Anschluss an die Einberufung im Internet veröffentlicht. Für die Aktionäre besteht die Möglichkeit, einen Stimmrechtsvertreter mit der weisungsgebundenen Ausübung ihrer Stimmrechte zu beauftragen.

## **Transparenz**

Die Aktionäre der Berlin Hyp werden durch öffentliche Bekanntmachungen und die übersichtlich gestaltete Internetseite der Bank über alle wesentlichen Entwicklungen und Ereignisse der Bank unterrichtet. Sämtliche erheblich kursrelevanten und nicht öffentlich bekannten Unternehmensnachrichten werden als Ad-hoc-Mitteilungen publiziert. Unter anderem informiert der Finanzkalender auf der Internetseite über die wichtigen Termine. Dort sind unter der Rubrik „Investor Relations“ auch die Geschäfts- und Zwischenberichte ebenso wie meldepflichtige Vorgänge sowie die Einladung und Tagesordnung zu der letzten Hauptversammlung zu finden. Gleichfalls sind hier alle bisher von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärungen nach § 161 Aktiengesetz zugänglich. Von der Bank im Internet zur Verfügung gestellte Informationen werden nahezu vollständig auch in englischer Sprache veröffentlicht.

Die in Ziffer 6.6 des DCGK genannten Voraussetzungen für mitteilungspflichtige Geschäfte und angabepflichtigen Besitz von Aktien der Bank oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente lagen im Geschäftsjahr 2009 nicht vor.

## **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Der Jahresabschluss der Berlin Hyp wird nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt, da bei der Berlin Hyp die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach International Financial Reporting Standards (IFRS) nicht vorliegen. Der Jahresabschluss, der Halbjahresfinanzbericht und die Zwischenberichte werden binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende bzw. 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht.

Bevor der Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers der Hauptversammlung unterbreitet wird, holt der Aufsichtsrat vom Abschlussprüfer eine Erklärung zu den Beziehungen zur Bank oder deren Organen ein. Die aktuelle Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers datiert vom 7. April 2009. An der Unabhängigkeit des Prüfers bestehen gemäß dieser Erklärung keine Zweifel. Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass dieser über alle Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben und für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlich sind. Gleichfalls wurde festgelegt, dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er Abweichungen von der von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam abgegebenen Entsprechenserklärung zum DCGK ermittelt. Solche Abweichungen wurden nicht festgestellt.

## **Grundzüge des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Das Vergütungssystem des Vorstands und des Aufsichtsrats wird in einem gesonderten Vergütungsbericht im Lagebericht veröffentlicht. Zudem wird im Anhang eine individualisierte Aufschlüsselung der Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder vorgenommen, entsprechend den Vorgaben des DCGK aufgeteilt nach fixen und variablen Bestandteilen.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht eine D & O-Versicherung. Um die Verantwortung und Haltung der Bank den Aktionären gegenüber zu verdeutlichen, wurde dabei ein angemessener Selbstbehalt vereinbart. Dieser wird sowohl für die Mitglieder des Vorstands als auch für die des Aufsichtsrats gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben des DCGK im laufenden Jahr auf mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung erhöht.

## Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 Aktiengesetz wurde im Dezember 2009 aktualisiert.

Die auf der Grundlage des DCGK in der Fassung vom 18. Juni 2009 abgegebene gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat aus Dezember 2009 hat den folgenden Wortlaut:

§ 1 Die Berlin-Hannoversche Hypothekbank AG entsprach/entspricht sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den unter § 2 genannten Ausnahmen:

§ 2 Von folgenden Empfehlungen des Kodex weicht die Berlin-Hannoversche Hypothekbank AG ab:

- a) Bei dem Abschluss von Vorstandsverträgen wird nicht in jedem Fall in den Vertrag ein Abfindungs-Cap des Inhalts aufgenommen, dass bei einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit, ohne dass ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, Abfindungszahlungen der Höhe nach einschließlich Nebenleistungen auf zwei Jahresvergütungen begrenzt sind (Ziff. 4.2.3 DCGK).

Durch die generelle Vereinbarung von Abfindungs-Caps wird die Möglichkeit genommen, die Umstände des jeweiligen Einzelfalls bei Vertragsabschlüssen oder -verlängerungen zu berücksichtigen. Daher soll stattdessen jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob ein Abfindungs-Cap vereinbart wird.

- b) Der Aufsichtsrat bildet keinen Nominierungsausschuss, der ihm für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt (Ziff. 5.3.3 DCGK).

Der Aufsichtsrat hält die Bildung eines Nominierungsausschusses, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt, angesichts der Besetzung des Aufsichtsrates auf der Anteilseignerseite derzeit für nicht notwendig. Die Anteilseignervertreter behandeln die vom DCGK für den Nominierungsausschuss empfohlenen Themen gemeinsam. Hierdurch wird auch ohne Errichtung eines separaten Ausschusses gewährleistet, dass der Aufsichtsrat seine Aufgabe zur Auswahl neuer Aufsichtsratsmitglieder qualifiziert erfüllen kann.

Berlin, 3. März 2010

Vorstand und Aufsichtsrat der Berlin-Hannoverschen Hypothekbank AG

## **II Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**

Gute Corporate Governance schließt auch die Anwendung von Unternehmensführungspraktiken ein, die über gesetzliche Anforderungen hinaus gehen und als praktische Umsetzungen des DCGK anzusehen sind oder Regelungsbereiche abdecken, die ein Unternehmensführungskodex ausfüllen könnte. Hierzu zählen insbesondere unternehmensweit gültige ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards.

Die Berlin Hyp ist Teil des Konzerns der Landesbank Berlin Holding AG, der auch die Landesbank Berlin AG (LBB) angehört. Die im Folgenden beschriebenen angewandten wesentlichen Unternehmensführungspraktiken der Berlin Hyp sind an die in der LBB geltenden Praktiken angelehnt.

### **1. Konzernweites Leitbild**

Die Berlin Hyp war aktiv in den konzernweiten Leitbildprozess eingebunden, in dem die Landesbank Berlin ein verbindliches Leitbild entwickelt hat. Dieses Leitbild gibt Mitarbeitern, Kunden und Aktionären Orientierung auf dem Weg, den der Konzern und seine Tochtergesellschaften als zuverlässiger und verantwortungsvoller Teil der Gesellschaft gehen wollen. Danach sind aktives, engagiertes Handeln im Rahmen einer effizienten Organisation, die rasch und flexibel auf die Veränderungen des Marktes reagiert, die Grundlagen geschäftlichen Erfolgs und zugleich Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Unternehmen soll ein nachhaltig attraktives Investment für die Aktionäre sein. Vertrauen in die Zuverlässigkeit und die Leistungsfähigkeit des Konzerns und seiner Tochtergesellschaften ist dabei eine unabdingbare Voraussetzung für geschäftlichen Erfolg sowie die dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit.

Externe und interne Kunden stehen im Mittelpunkt einer langfristig orientierten und auf Vertrauen basierenden Arbeit. Ein Höchstmaß an Eigeninitiative und die Bereitschaft für Veränderungen sowie Engagement und Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg des Unternehmens. Führungskräfte haben Vorbildfunktion. Sie begegnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Aufmerksamkeit, stellen hohe Anforderungen, geben Impulse und vermitteln Vertrauen. In der Zusammenarbeit wird Individualität respektiert und Meinungsvielfalt gefördert. Entscheidungen werden konsequent und zielorientiert umgesetzt. Dies geschieht in einer von gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung geprägten Atmosphäre.

### **2. Betriebliche Grundsätze für Mitarbeiter im Umgang mit Kunden, Aktionären und untereinander**

Die Berlin Hyp ist als Pfandbriefbank mit Repräsentanzen im In- und Ausland einer Vielzahl an Gesetzen, Bestimmungen und behördlichen Vorschriften unterworfen. Darüber hinaus existieren interne Regelungen, die ein verantwortungsvolles und gesetzeskonformes Handeln der Bank und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten. Die Berlin Hyp unterstützt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei deren Beachtung durch Personalentwicklung am Arbeitsplatz und durch bedarfsgerechte Schulungen.

Aus allen zu beachtenden Normen ergeben sich zusammenfassend die Betrieblichen Grundsätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Kunden, Aktionären und untereinander. Zu ihrem Kern zählen faires, ehrliches und diskriminierungsfreies Handeln, zudem die Befolgung aller relevanten Normen und die Beachtung der sicherheitsrelevanten Anweisungen und Kontrollvorschriften sowie die Vermeidung jedweder Interessenkonflikte, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften.

### **III Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen**

#### **1. Vorstand**

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahrensregeln des Vorstands und der von ihm eingesetzten Ausschüsse sind in Geschäftsordnungen geregelt.

##### **1.1 Zusammensetzung und Ressortverteilung**

Im Geschäftsjahr 2009 hatte der Vorstand zwei Mitglieder: den Vorstandsvorsitzenden Jan Bettink und Bernd Morgenschweis. Seit dem 1. Januar 2010 verstärkt Roman Berninger, der zuvor Generalbevollmächtigter der Bank war, den Vorstand. Allen Vorstandsmitgliedern sind Ressorts zugeordnet, die sie eigenverantwortlich leiten. Sie handeln aber stets dem Gesamtwohl des Unternehmens entsprechend. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Geschäftsbereiche des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder und ihre Ressortzuständigkeiten sind unter [www.berlinhyp.de/unternehmen/management/vorstand/](http://www.berlinhyp.de/unternehmen/management/vorstand/) dargestellt.

##### **1.2 Arbeitsweise**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank im Sinne ordnungsgemäßer Unternehmensführung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und der unternehmensinternen Richtlinien. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch - das zur Zeit einzige – Tochterunternehmen Berlin Hyp Immobilien GmbH hin.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig regelmäßig über alle wichtigen Maßnahmen oder Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit in einem Geschäftsbereich eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied behoben werden können.

Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die in der Regel von dem oder im Auftrag des Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden und grundsätzlich wöchentlich stattfinden. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes einberufen.

Die Beschlüsse des Vorstands sollen nach Möglichkeit einstimmig gefasst werden. Für den Sonderfall, dass keine Übereinstimmung erreichbar ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Gesamtvorstandsbeschluss ist in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für die Bank und in den nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung oder Geschäftsordnung vorgeschriebenen Angelegenheiten erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung des Jahresabschlusses, den Lagebericht sowie die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur dortigen Beschlussfassung. Ebenso bedürfen Maßnahmen und Geschäfte, die von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit

denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, einer Beschlussfassung des Gesamtvorstands. Außerdem sorgt der Vorstand für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der Gesellschaft und hat entsprechend den Vorgaben in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) die Gesamtverantwortung für alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements.

Jedes Vorstandsmitglied führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Bei Maßnahmen und Geschäften, die mehrere Geschäftsbereiche betreffen, haben sich die zuständigen Vorstandsmitglieder abzustimmen und gegebenenfalls eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands herbeizuführen.

Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt jeweils die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet ist. Weiterhin repräsentiert er den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit. Ihm obliegt außerdem die Federführung im Verkehr mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, berichtet er dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Bei der Umsetzung seiner Aufgaben unterlag der Vorstand - wie auch in den Vorjahren - keinen Interessenkonflikten.

Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

### **1.3 Ausschüsse des Vorstands**

Der Vorstand der Berlin Hyp hat einen Dispositionsausschuss gebildet, der wöchentlich über die Positionen der Bank hinsichtlich des Zinsänderungsrisikos und der ertragsoptimierten Liquiditätssteuerung berät. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstandsvorsitzende, der gleichzeitig den Bereich Treasury verantwortet. Pflichtmitglieder sind alle Vorstandsmitglieder, weitere Mitglieder der Leiter Treasury und dessen Vertreter, der Leiter Finanzen/Controlling sowie die Teamleiter Risikocontrolling und IFRS/HGB.

Alle Beratungen und Entscheidungen dieses Gremiums basieren auf aktuellen Analysen und Einschätzungen zu Konjunktur- und Zinsentwicklung. Dabei wird die Ertrags- und Risikoanalyse der entsprechenden Portfolien des Zinsmanagements durch den Bereich Finanzen/Controlling erstellt. Die Durchführung der beschlossenen Steuerungsmaßnahmen erfolgt durch den Bereich Treasury.

Weiterhin hat der Vorstand einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Mitglieder sind die Leiter Personal, Vertrieb Ausland/Konsortial, Finanzen/Controlling und Revision. Der Vergütungsausschuss überprüft jährlich das Vergütungssystem der Bank unterhalb der Vorstandsebene und informiert den Aufsichtsrat über das Ergebnis. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat ein direktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vergütungsausschuss.

## **2. Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Berlin Hyp bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet er vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Bank zum Wohl der Gesellschaft zusammen. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Gegenüber Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat für dessen langfristige Nachfolgeplanung und achtet bei der Zusammensetzung beider Gremien auf eine dem Geschäft der Bank angemessene Vielfalt. Über die Vergütungsstruktur sowie die Festsetzung der Gesamtbezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds entscheidet der Aufsichtsrat. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Jedoch sind für Geschäfte von grundlegender Bedeutung in den Regelwerken der Bank Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen oder Maßnahmen, die für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

### **2.1 Zusammensetzung**

Dem Aufsichtsrat der Berlin Hyp gehören neun Mitglieder an. Nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 setzt sich der Aufsichtsrat zu zwei Dritteln aus Anteilseignervertretern und zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat hat gemäß Ziffer 5.4.2 des DCGK geprüft und festgestellt, dass ihm eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Mindestens ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied verfügt über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung.

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Vetter aus dem Aufsichtsrat am 3. Juli 2009 und der nachfolgenden gerichtlichen Bestellung von Herrn Dr. Evers zum Aufsichtsratsmitglied am 17. Juli 2009 hatte der Aufsichtsrat für eine kurze Zeit nur acht Mitglieder.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind unter [www.berlinhyp.de/unternehmen/management/aufsichtsrat/](http://www.berlinhyp.de/unternehmen/management/aufsichtsrat/) dargestellt.

## 2.2 Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und seiner Geschäftsordnung aus. Er wird nach Bedarf einberufen und tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr. Die Anzahl und der Inhalt der Sitzungen im Geschäftsjahr 2009 sind im Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht 2009 dargestellt.

Einberufen wird der Aufsichtsrat unter Mitteilung der Tagesordnung vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, welche vom Vorsitzenden geleitet werden. Sitzungen können auch in Form von Telefonkonferenzen stattfinden, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden, soweit keine abweichende gesetzliche Bestimmung besteht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand.

Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen auch durch schriftliche, per Telefax, telefonische oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn dem kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Aufsichtsratsbeschlüsse und die seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, hält er regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat unterzieht seine Tätigkeit regelmäßig einer systematischen Überprüfung, um kontinuierlich Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen.

Bestehende Interessenkonflikte müssen Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten ist das entsprechende Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, das Mandat niederzulegen. Auch dürfen Aufsichtsratsmitglieder bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahestehender Personen oder Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft oder Tochterunternehmen stehen, oder Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder Tochterunternehmen zustehen, für sich nutzen. Bei möglichen Interessenkonflikten haben die Interessen der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen Vorrang, und die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder sind gehalten, sich der Stimme zu enthalten.

Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitgliedern sowie letzteren nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Die Geschäfte und deren Konditionen, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens, müssen im Voraus durch den Aufsichtsrat genehmigt werden. Sie dürfen nicht

den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen zuwiderlaufen. Die Gewährung von Krediten der Gesellschaft oder von Tochterunternehmen an Aufsichtsratsmitglieder sowie an deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Gesamtvorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

### **2.3 Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Aus seiner Mitte hat der Aufsichtsrat zur Steigerung der Effizienz der Aufsichtsarbeit und zur Behandlung komplexer Sachverhalte zwei Ausschüsse gebildet - den Prüfungs- und Strategieausschuss sowie den Kreditausschuss. Der Aufsichtsrat hat für beide Ausschüsse Geschäftsordnungen beschlossen, die ihre Tätigkeit regeln. Über die laufende Arbeit der Ausschüsse informiert der jeweilige Ausschussvorsitzende alle Aufsichtsratsmitglieder in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung. Die Aufgaben beider Ausschüsse sowie die dort und im Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2009 behandelten wesentlichen Themen sind im Einzelnen jeweils dem Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht 2009 zu entnehmen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse unterlagen bei der Umsetzung ihrer Aufgaben - wie auch in den Vorjahren - keinen Interessenkonflikten.

Der **Prüfungs- und Strategieausschuss** besteht aus mindestens vier, derzeit aus fünf Mitgliedern und tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Aufsichtsratssitzung zusammen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Prüfungs- und Strategieausschusses. Dem Prüfungs- und Strategieausschuss gehört mindestens ein unabhängiges Mitglied an, das über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt.

Der Prüfungs- und Strategieausschuss nimmt die Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahr. Er steht dem Vorstand beratend zur Seite und bereitet die dem Aufsichtsrat obliegenden Entscheidungen vor. Der Ausschuss befasst sich mit den grundsätzlichen Fragen des Unternehmens und erörtert die vom Vorstand vorgelegte Strategie und Planung der Bank. Insbesondere befasst sich der Prüfungs- und Strategieausschuss mit der Überwachung der Rechnungslegungsprozesse, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung. Weiterhin befasst sich der Ausschuss mit Fragen des Risikomanagements und der Compliance und erörtert die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand.

Der Ausschuss bereitet die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags über die Gewinnverwendung. Dabei wertet er die Prüfberichte des Abschlussprüfers aus und berichtet dem Aufsichtsrat über seine Bewertung der Darlegungen des Prüfberichts, insbesondere auch im Hinblick auf künftige Entwicklung der Bank. Außerdem bereitet der Ausschuss die Prüfung des Aufsichtsrats hinsichtlich des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 314 AktG vor. Zusätzlich befasst sich der Prüfungs- und Strategieausschuss mit der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Der Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers wird auf die Empfehlung des Prüfungs- und Strategieausschusses gestützt.

Schließlich bereitet der Prüfungs- und Strategieausschuss die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Er unterbreitet dem Aufsichtsratsplenium Beschlussvorschläge und beschließt anstelle des Aufsichtsrats, soweit ihm Beschlusskompetenz eingeräumt und dies gesetzlich zulässig ist.

Der **Kreditausschuss** besteht aus vier Mitgliedern und tritt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Kalenderjahr zusammen. Er berät mit dem Vorstand die Grundsätze der Geschäftspolitik im Kreditgeschäft der Gesellschaft. Ihm obliegt die Zustimmung zu Kreditengagements der Gesellschaft, sofern sie bestimmte Größenordnungen übersteigen, und zu sämtlichen Organkrediten im Sinne des § 89 AktG in Verbindung mit § 15 KWG sowie die Überwachung der Risiken der Bank. Quartalsweise lässt sich der Kreditausschuss insbesondere über die Risikostruktur des Kreditportfolios der Bank sowie dessen Zusammensetzung nach Branchen bzw. weiteren Kriterien (z. B. Risikoklasse, Rating, Sicherheiten) unterrichten. Der Vorstand informiert den Kreditausschuss über außergewöhnliche risikorelevante Einzelfälle.

Außerdem wird dem Kreditausschuss, der auch als Risikoausschuss fungiert, jährlich sowie bei gravierenden Änderungen die Risikostrategie zur Kenntnis gebracht. Halbjährlich werden dem Kreditausschuss außerdem die anderen Kreditinstituten im Rahmen des Geschäfts mit derivativen Finanzinstrumenten und der Anlage verfügbarer Gelder eingeräumten Kreditlinien zur Kenntnis vorgelegt.

Die Mitglieder beider Ausschüsse sind unter [www.berlinhyp.de/unternehmen/management/ausschuesse-des-aufsichtsrats/](http://www.berlinhyp.de/unternehmen/management/ausschuesse-des-aufsichtsrats/) dargestellt.

### **3. Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Bank, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung, deren Stand er mit dem Aufsichtsrat regelmäßig erörtert.

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher fest, die in einer Anlage zur Geschäftsordnung für den Vorstand fixiert werden. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Die Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats halten regelmäßig Kontakt und beraten die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Ebenso werden unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen unverzüglich vom Vorstand an den Aufsichtsratsvorsitzenden weitergeleitet, der dann über die geeignete Weiterleitung an die übrigen Aufsichtsratsmitglieder entscheidet.